

Öffentliche Leistung	Winnenden (Satzung am 01.01.2010 in Kraft getreten)	Winnenden neue Kalkulation	Schwaikheim (Satzung am 17.04.2007 in Kraft getreten)	Leutenbach (Satzung am 01.06.2006 in Kraft getreten)	Berglen (Satzung am 01.07.2017 in Kraft getreten)	Waiblingen (Satzungsänderung am 01.06.2012 in Kraft getreten)	Backnang (Änderung am 04.12.2010 bekannt gemacht)	Fellbach (Satzungsänderung am 01.07.2016 in Kraft getreten)	Weinstadt (Satzungsänderung am 02.02.2012 in Kraft getreten)	Schorndorf (Satzung am 01.07.2014 in Kraft getreten)
Allgemeine Verwaltungsgebühr	2,00 € - 10.000,00 €	2,80 € - 10.000,00 €	3,00 € - 10.000,00 €	1,50 € - 2.500,00 €	2,50 € - 2.500,00 €	2,50 € - 10.000,00 €	2,50 € - 10.000,00 €	/	/	11,00 € je 15 Minuten
Anträge										
Bearbeitung von Anträgen	2,00 € - 150,00 €	2,80 € - 200,00 €	3,00 € - 100,00 €	1,50 € - 100,00 €	2,50 € - 100,00 €	/	/	/	4,00 € - 210,00 €	11,00 € je 15 Minuten
Ablehnung eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €	1/10 bis volle Gebühr, mind. 4,50 €	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €	1/10 bis volle Gebühr, mind. 1,50 €	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00 €	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,50 €	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00 €	/	1/10 bis volle Gebühr, mind. 4,00 €	/
Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 3,00 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 4,50 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 3,00 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 1,50 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,00 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 2,50 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,00 €	/	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 4,00 €	/
Auskünfte (insbesondere) aus Akten	3,00 € - 100,00 € mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	4,50 € - 130,00 € mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	7,00 € - 80,00 € mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 € - 50,00 € mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 € - 50,00 € mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	10,00 € - 300,00 € mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei; zur Gewerbesteuer, Erstellen einer Aufstellung 40,00 €; aus dem Altlastenkataster 50,00 €; über Beiträge 48,00 € je Stunde	14,00 € - 200,00 € mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	14,00 € - 50,00 € mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	4,00 € - 105,00 € mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	11,00 € je 15 Minuten mündliche Auskünfte sind gebührenfrei
Befreiungen	3,25 € - 2.500,00 €	4,50 € - 2.500,00 €	10,50 € - 500,00 €	2,50 € - 500,00 €	2,50 € - 500,00 €	/	/	27,00 € - 250,00 €	4,00 € - 900,00 €	11,00 € je 15 Minuten
Beglaubigungen, Bestätigungen										
Amtl. Beglaubigungen/ Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,00 € - 125,00 € für die erste Unterschrift die volle Gebühr und für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr	2,80 € - 65,00 € für die erste Unterschrift die volle Gebühr und für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr	4,00 € - 125,00 € für die erste Unterschrift die volle Gebühr und für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr	1,50 € - 125,00 € für die erste Unterschrift die volle Gebühr und für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr	3,00 € - 125,00 € für die erste Unterschrift die volle Gebühr und für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr	2,50 € - 25,00 € für die erste Unterschrift die volle Gebühr und für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr	2,50 € für die erste Unterschrift die volle Gebühr und für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr	für die erste Unterschrift einer Person 4,00 €; für jede weitere Unterschrift dieser Person 1,50 €		3,30 € für die erste Beglaubigung; 0,60 € für jede weitere gleichlautende Beglaubigung
Amtl. Beglaubigungen/Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen ...je Seite	0,50 € - 7,00 €, mind. 2,00 €; die ersten 5 Beglaubigungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind gebührenfrei	0,50 € - 7,00 €, mind. 2,80 €; die ersten 5 Beglaubigungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind gebührenfrei	4,00 €, für Schüler und Studenten zu Bewerbungszwecken je Seite 1,00 €	amtl. Beglaubigungen 0,50 € - 5,00 € mind. 1,50 €; Bestätigung der Übereinstimmung 0,50 € - 2,50 € mind. 1,50 €	amtl. Beglaubigungen 0,50 € - 5,00 €, mind. 2,50 €; Bestätigung der Übereinstimmung 0,50 € - 2,50 € mind. 2,50 €	2,50 €; von Zeugnisse 2,50 € pro Zeugnis unabhängig von der Seitenzahl; werden Bestätigungen zum Zweck der Bewerbungen um einen Ausbildungsstelle oder um einen Studienplatz benötigt, höchstens insgesamt 12,50 €	1,80 €; bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall unabhängig von der Seitenzahl 1,80 €; werden die Bestätigungen zum Zwecke der Bewerbung um eine Ausbildungsstelle oder einen Studienplatz benötigt, höchstens insgesamt 1,80 €; die ersten 5 Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind von der entsprechenden Schule gebührenfrei zu beglaubigen	für die erste Seite 3,00 € für jede weitere Seite 1,00 €; für Bewerbungszwecke beträgt die Höchstgebühr 12,00 € für bis zu 20 Beglaubigungen	Amtliche Beglaubigung 4,00 € - 200,00 €; für die erste Bestätigung 3,00 €; für jede weitere Bestätigung 1,50 €; Bestätigungen der ersten 10 Zeugnisabschriften unabhängig von der Seitenanzahl, soweit diese in der Schule des Antragstellers auf einmal beantragt werden, sind kostenlos)	4,00 € für die erste Beglaubigung; 0,60 € für jede weitere gleichlautende Beglaubigung; 3,00 € für die erste Bestätigung; 0,60 € für jede weitere gleichlautende Bestätigung
Wird die Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu	Verweis vorhanden	Verweis vorhanden	Verweis vorhanden	Verweis vorhanden	Verweis vorhanden	Verweis vorhanden	Verweis vorhanden	Verweis vorhanden	Für Fotokopien in diesem Bereich werden keine zusätzl. Gebühren erhoben	/
Bescheinigungen										
Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	1,00 € - 75,00 €; die ersten 5 Abschriften des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind gebührenfrei	1,00 € - 75,00 €; die ersten 5 Abschriften des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind gebührenfrei	3,00 € - 42,00 €	1,50 € - 50,00 €	3,00 € - 50,00 €	2,50 € - 25,00 €; nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen 60,00 € je Stunde	/	12,00 € - 100,00 €	/	/
Spendenbescheinigungen	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	/	gebührenfrei	gebührenfrei	/	/	/
Steuer- bzw. abgabenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	15,00 €	14,00 €	/	/	/	10,00 €	/	/	/	9,10 € je 15 Minuten

Öffentliche Leistung	Winnenden (Satzung am 01.01.2010 in Kraft getreten)	Winnenden neue Kalkulation	Schwaikheim (Satzung am 17.04.2007 in Kraft getreten)	Leutenbach (Satzung am 01.06.2006 in Kraft getreten)	Berglen (Satzung am 01.07.2017 in Kraft getreten)	Waiblingen (Satzungsänderung am 01.06.2012 in Kraft getreten)	Backnang (Änderung am 04.12.2010 bekannt gemacht)	Fellbach (Satzungsänderung am 01.07.2016 in Kraft getreten)	Weinstadt (Satzungsänderung am 02.02.2012 in Kraft getreten)	Schorndorf (Satzung am 01.07.2014 in Kraft getreten)
Rechtsbeihilfe Wenn die Rechtsbeihilfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden	10,00 € - 1.000,00 €	14,00 € - 1.440,00 €	je angefangene 60 Minuten 42,00 €	5,00 € - 250,00 €	5,00 € - 250,00 €	30,00 € - 500,00 €	48,00 € je Stunde	135,00 € - 500,00 €	8,00 € - 367,00 €	14,60 € je 15 Minuten
Bei Zurücknahmen der Rechtsbeihilfe	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach unzulässigen Rechtsbeihilfen, mind. 5,00 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach unzulässigen Rechtsbeihilfen, mind. 7,00 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach unzulässigen Rechtsbeihilfen mind. 3,00 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach unzulässigen Rechtsbeihilfen, mind. 1,50 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach unzulässigen Rechtsbeihilfen mind. 2,50 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach unzulässigen Rechtsbeihilfen, mind. 10,00 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach unzulässigen Rechtsbeihilfen	mind. 1/5 der Gebühr nach unzulässigen Rechtsbeihilfen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach unzulässigen Rechtsbeihilfen, mind. 4,00 €	14,60 € je 15 Minuten
Schreibgebühren Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen...je angefangene Viertelstunde	10,00 €	-weggefallen-	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 7,50 €; für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 15,00 €; für Schrittstücke in tabellarischer Form je angefangene 15 Minuten 10,50 €	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 5,00 €; für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 10,00 €; für Schrittstücke in tabellarischer Form je angefangene 15 Minuten 6,50 €	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 5,00 €; für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 10,00 €; für Schrittstücke in tabellarischer Form je angefangene 15 Minuten 6,50 €	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 6,00 €; für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 12,00 €; für Schrittstücke in tabellarischer Form je angefangene 15 Minuten 11,00 €	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 39,00 € je Stunde; für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 39,00 € je Stunde; für Schrittstücke in tabellarischer Form 39,00 € je Stunde	je angefangene Seite DIN A4 3,50 €	/	/
Für Ablichtungen (Fotokopien) in schwarz-weiß	Format nicht größer als DIN A 3 für die erste Seite 1,50 €; für jede weitere Seite 0,50 €; die ersten 5 Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind gebührenfrei	Format nicht größer als DIN A 3 für die erste Seite 2,30 €; für jede weitere Seite 0,50 €; die ersten 5 Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses sind gebührenfrei	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite 1,00 €; für jede weitere Seite 0,75 €; bei einem größeren Format für die erste Seite 1,50 €; für jede weitere Seite 1,20 €	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite 0,75 €; für jede weitere Seite 0,50 €; bei einem größeren Format für die erste Seite 1,25 €; für jede weitere Seite 1,00 €	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite 1,00 €; für jede weitere Seite 0,50 €; bei einem größeren Format für die erste Seite 1,50 €; für jede weitere Seite 1,00 €	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite 1,00 €; für jede weitere Seite 0,50 €; bei einem größeren Format für die erste Seite 2,00 €; für jede weitere Seite 1,00 €	Fotokopie je Seite 0,50 €	bei einem Format bis zu DIN A 4 schwarz-weiß 0,50 €; Farbe 1,50 €; bei einem größeren Format schwarz-weiß 1,00 €; Farbe 3,00 €	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite 1,75 €; für jede weitere Seite 1,00 €; bei einem größeren Format für die erste Seite 2,00 €; für jede weitere Seite 1,25 €; Zuschlag für Farbkopien pro Seite 1,00 €	bei einem Format bis zu DIN A 4/DIN A 3 für die erste Seite 1,40 €; für jede weitere Seite 0,60 €
Vervielfältigung auf mechanischem Wege	/	/	/	je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite 0,25 € - 2,50 €	/	/	/	/	/	/
Auszüge aus dem Planwerk	5,00 € - 10.000,00 €	4,50 € - 10.000,00 €	/	/	/	in mehrere Gebührentatbestände unterteilt	/	0,50 € - 1.000,00 €	Ausdruck eines Bebauungsplanes - Auszug aus einem Bebauungsplan 14,00 € je angefangene Viertelstunde	Plots aus Plänen 11,30 € je Fall
Aktenübersendung oder Übermittlung digitaler Daten	/	/	/	/	/	/	/	14,00 € - 500,00 €	/	/
Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses	25,00 €	35,00 €	15,00 €	20,00 €	15,00 €	/	15,00 €	/	gestaffelt nach dem im notariellen Vertrag genannten Wert bzw. Kaufpreis bis 500,00 €: gebührenfrei; von 501,00 € bis 50.000,00 €: 30,00 €; von 50.001,00 € bis 100.000,00 €: 50,00 €; von 100.001,00 € bis 200.000,00 €: 80,00 €; von 200.001,00 € bis 500.000,00 €: 120,00 €; über 500.000,00 €: 180,00 €	bei einem Kaufpreis bis 50.000,00 €: 30,00 €; bis 125.000,00 €: 40,00 €; bis 250.000,00 €: 60,00 €; bis 500.000,00 €: 100,00 €; über 500.000,00 €: 150,00 €
Bestätigung über offene Erschließungs- und Abwasserbeiträge	/	30,00 €	/	/	/	/	/	/	/	/
Bauordnungsrecht Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs vollst. Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 50,00 €	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 46,00 €	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 50,00 €	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 100,00 €	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten mind. 25,00 €	23,00 € - 100,00 €	2 ‰ der Baukosten, mind. 100,00 €	Bearbeitung des Kenntnisgabeverfahrens 3 v. T. mind. 126,00 €	2 ‰ der Baukosten, mind. 52,00 €	2 ‰ der Baukosten, mind. 50,00 €

Öffentliche Leistung	Winnenden (Satzung am 01.01.2010 in Kraft getreten)	Winnenden neue Kalkulation	Schwaikheim (Satzung am 17.04.2007 in Kraft getreten)	Leutenbach (Satzung am 01.06.2006 in Kraft getreten)	Berglen (Satzung am 01.07.2017 in Kraft getreten)	Waiblingen (Satzungsänderung am 01.06.2012 in Kraft getreten)	Backnang (Änderung am 04.12.2010 bekannt gemacht)	Fellbach (Satzungsänderung am 01.07.2016 in Kraft getreten)	Weinstadt (Satzungsänderung am 02.02.2012 in Kraft getreten)	Schorndorf (Satzung am 01.07.2014 in Kraft getreten)
Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 50,00 €	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 46,00 €	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 50,00 €	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 100,00 €	0,5 v. T. der Bau- bzw. Abbruchkosten mind. 25,00 €	23,00 € - 100,00 €	/	1/10 bis zur vollen Gebühr nach der Bearbeitung im Kenntnisgabeverfahren, mind. 74,00 €	104,00 €	/
Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn	12,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 €	28,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 45,00 €	7,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 €	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 €	7,00 € je Angrenzer mind. 30,00 €	23,00 € - 500,00 €	Ermittlung der Anschriften der Angrenzer 15,00 € je Angrenzer	/	25,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 52,00 €	/
Weitere Gebührentatbestände	/	/	/	/	/	Bauvorbescheid; Baugenehmigungsverfahren; Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren etc.	Bauvorbescheid; Baugenehmigungsverfahren; Vereinfachte Baugenehmigung etc.	Bauvorbescheid; Baugenehmigung; Vereinfachtes Genehmigungsverfahren etc.	Allgemeine Bauberatung; Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis etc.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung; Baugenehmigungsverfahren etc.
Bestattungsrecht										
Ausstellung eines Leichenpasses	9,75 €	14,00 €	25,00 €	2,50 € - 25,00 €	2,50 € - 25,00 €	20,00 €	10,00 €	22,00 €	13,00 €	/
Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	3,25 €	-weggefallen-	20,00 €	2,50 € - 15,00 €	/	7,50 €	10,00 €	9,00 €	3,50 €	/
Polizeilich angeordnete Bestattungen	/	206,00 €	/	/	/	/	/	Verwaltungskostenzuschlag für die Anordnungen der Bestattung nach § 31 BesttG 39,00 €	/	Verwaltungskostenzuschlag für die Anordnungen der Bestattung nach § 31 BesttG 14,60 € je 15 Minuten
Feiertagsrecht										
Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	24,00 € - 70,00 €	34,00 € - 70,00 €	je angefangene 15 Minuten 11,00 €	10,00 € - 50,00 €	10,00 € - 50,00 €	30,00 € - 150,00 €	35,00 € - 70,00 €	/	/	14,60 € je 15 Minuten
Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen	36,00 €	51,00 €	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind 22,00 € - 100,00 €; pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 22,00 € - 200,00 €	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind 25,00 € - 100,00 €; pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 50,00 € - 200,00 €	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind 50,00 € - 100,00 €; pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 50,00 € - 200,00 €	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind 30,00 € - 150,00 €; pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 30,00 € - 150,00 €	pro Tag 50,00 € - 300,00 €; Ausnahmegenehmigungen nach dem Feiertagsgesetz (§§ 6 und 12 Feiertagsgesetz) 35,00 €	Erteilung von Befreiungen und Anordnungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz 33,00 € - 250,00 €	/	14,60 € je 15 Minuten
Fundsachen										
bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	3 % des Werts, mind. 2,50 €	3 % des Werts, mind. 4,00 €	5 % des Werts, mind. 2,50 €	2 % des Werts, mind. 1,50 €	2 % des Werts mind. 2,50 €	3 % des Werts, mind. 5,00 €	2 % des Werts, mind. 2,50 €	2 % des Werts, mind. 3,00 €; gebührenfrei bis zu einem Wert von 10,00 €	3 % des Werts, mind. 5,00 €; gebührenfrei bis zu einem Wert von 50,00 €	3,60 €
bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts	3 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts	3 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts	3 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts	15,00 € zuzüglich 2 % des 500,00 € übersteigenden Wertes	
bei Hunden	/	/	/	/	/	15,00 € tgl.	20,00 € tgl. zzgl. Futterkosten	/	/	/
bei sonstigen Tieren	/	/	/	/	/	2,50 € - 15,00 €	2,50 € tgl. zzgl. Futterkosten	51,00 € je Stunde zzgl. Unterbringungskosten, Futter- und Transportkosten	/	/
Fund Handys	/	/	/	/	/	/	10,00 €	/	/	/
Übersendung von Fundsachen per Einschreiben	/	/	/	/	/	/	/	7,00 € - 50,00 €	/	/
Fahrrad	/	/	/	/	/	/	/	/	30,00 €	/
Moped, Motorroller, Mofa, u. ä.	/	/	/	/	/	/	/	/	35,00 €	/
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses										
Auskunft aus der Kaufpreissammlung	15,00 € - 75,00 €	GAA zuständig	/	2,50 € - 50,00 €	5,00 € - 75,00 €	/	30,00 €	17,00 € - 500,00 €	20,00 € je Auskunft	11,80 € je 15 Minuten
Auskunft über Bodenrichtwerte	15,00 € - 35,00 €	GAA zuständig	/	2,50 € - 25,00 €	5,00 € - 50,00 €	/	15,00 €	17,00 € - 500,00 €	20,00 € je Auskunft	11,80 € je 15 Minuten
Kirchenaustritt je Person	20,00 € - 50,00 €	23,00 € - 42,00 €	25,00 €	5,00 € - 50,00 €	25,00 €	25,00 €	20,00 €	29,00 €	13,00 € - 80,00 €	/
Melderecht										
Auskünfte aus dem Melderegister einfache Auskunft	5,00 €	5,00 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,00 €	7,00 €	10,00 €	4,70 €

Öffentliche Leistung	Winnenden (Satzung am 01.01.2010 in Kraft getreten)	Winnenden neue Kalkulation	Schwaikheim (Satzung am 17.04.2007 in Kraft getreten)	Leutenbach (Satzung am 01.06.2006 in Kraft getreten)	Berglen (Satzung am 01.07.2017 in Kraft getreten)	Waiblingen (Satzungsänderung am 01.06.2012 in Kraft getreten)	Backnang (Änderung am 04.12.2010 bekannt gemacht)	Fellbach (Satzungsänderung am 01.07.2016 in Kraft getreten)	Weinstadt (Satzungsänderung am 02.02.2012 in Kraft getreten)	Schorndorf (Satzung am 01.07.2014 in Kraft getreten)
erweiterte Auskunft	10,00 €	10,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	14,00 €	13,00 € - 500,00 €	18,00 €	10,00 €
Gruppenauskunft	15,00 € - 2.500,00 €	17,00 € - 200,00 €	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt; mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung 22,00 € - 2.500,00 €	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt; mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung 15,00 € - 2.500,00 €	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt; mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung 20,00 € - 2.500,00 €	mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung 8,00 € - 2.500,00 €	80,00 € - 500,00 €	/	mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung 26,00 €	1,20 € je Person; mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung 9,60 € je 15 Minuten; hinzu kommen die Kosten des Rechenzentrums i. H. v. 40,00 € je Fall
elektronische einfache Auskunft	/	5,00 €	5,00 €	/	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Erweiterte Meldebestätigung nach § 18 Abs. 2 BMG	/	/	/	/	/	/	/	7,00 €	/	/
Datenübermittlungen an Behörden ...	0,13 € - 2.500,00 €	-weggefallen-	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt; mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung 22,00 € - 2.500,00 €	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt; mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung 10,00 € - 2.500,00 €	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt; mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung 10,00 € - 2.500,00 €	mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung je Person 3,00 €; an die Gebühreneinzugszentrale 0,13 €	gebührenfrei	Regelmäßige Datenübermittlung zum Zweck der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkgebühren 0,13 € pro Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	3,00 € - 3.000,00 €; Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale 0,20 € - 100,00 €	1,20 € je Person; mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung 9,40 € je 15 Minuten hinzu kommen die Kosten des Rechenzentrums i. H. v. 40,00 € je Fall; regelmäßige Datenübermittlung an SWR bzw. GEZ 0,13 € je Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	/	/	25,00 €	/	20,00 €	11,00 €	/	/	10,70 €	6,30 €
(Sonstige) Bescheinigungen der Meldebehörde	5,00 € - 10,00 € werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung um die Hälfte	4,50 € - 28,00 € werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung um die Hälfte	5,00 €	5,00 € werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung um die Hälfte	5,00 €	7,50 € werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung um die Hälfte	7,00 €	Ausstellung einer Melde- oder Aufenthaltsbescheinigung 6,00 €	Aufenthalts- und Meldebescheinigung (zusätzliche) 8,50 €	9,50 € je 15 Minuten
Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 € - 500,00 €	4,50 € - 200,00 €	je angefangene 15 Minuten 11,00 €	2,50 € - 500,00 €	2,50 € - 500,00 €	5,00 € - 100,00 €	9,00 € - 500,00 €	13,00 € - 500,00 €	10,50 je angefangene Viertelstunde	/
Bearbeitung einer Meldung	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	/	/	gebührenfrei
Auskunft an Betroffenen	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	/	/	gebührenfrei
Berichtigung... von Daten	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	/	/	gebührenfrei
Eintragung einer Auskunftssperre	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	/	/	gebührenfrei	/	/	/	gebührenfrei
Übernahme von Ausfallbürgschaften	0,5 % der Bürgschaftssumme, mind. jedoch je nach Aufwand 100,00 € - 196,00 €	0,5 % der Bürgschaftssumme, mind. jedoch je nach Aufwand 136,00 € - 272,00 €	/	/	/	/	/	/	/	/
Fischereirecht										
Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit	20,00 €	15,50 €	20,00 €	/	20,00 € (Verlängerung 5,00 €)	20,00 € (Verlängerung 5,00 €)	20,00 €	38,00 € - 80,00 €	14,50 €	Erteilung von Fischereischeinen 30,30 €; zzgl. Fischereiabgabe an das Land
Erteilung eines einjährigen Fischereischeins	-weggefallen-	-weggefallen-	13,00 €	/	10,00 € (Verlängerung 7,50 €)	15,00 € (Verlängerung 7,50 €)	20,00 €	25,00 € - 80,00 €	/	/
Separate Erhebung der Fischereiabgabe einschl. Eintrag im Fischereischein	/	/	/	/	/	10,00 €	/	13,00 €	7,25 €	/
Erteilung eines Jugendfischereischeins	13,00 €	12,40 €	12,00 €	/	6,00 € (Verlängerung 2,50 €)	5,00 € (Verlängerung 2,50 €)	20,00 € (Verlängerung 10,00 €)	25,00 € - 80,00 €	7,00 € (Verlängerung 5,00 €)	10,10 €
Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeins	12,00 €	12,40 €	12,00 €	/	10,00 €	50 % der Gebühren nach Ziffer	20,00 €	50 % der Gebühr nach der Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit	14,50 €	13,40 €

Öffentliche Leistung	Winnenden (Satzung am 01.01.2010 in Kraft getreten)	Winnenden neue Kalkulation	Schwaikheim (Satzung am 17.04.2007 in Kraft getreten)	Leutenbach (Satzung am 01.06.2006 in Kraft getreten)	Berglen (Satzung am 01.07.2017 in Kraft getreten)	Waiblingen (Satzungsänderung am 01.06.2012 in Kraft getreten)	Backnang (Änderung am 04.12.2010 bekannt gemacht)	Fellbach (Satzungsänderung am 01.07.2016 in Kraft getreten)	Weinstadt (Satzungsänderung am 02.02.2012 in Kraft getreten)	Schorndorf (Satzung am 01.07.2014 in Kraft getreten)
Gaststättenrecht										
Gestattung	bis 4 Tage je Veranstaltung bzw. Stand 15,84 €	bis 4 Tage je Veranstaltung bzw. Stand 33,50 €	bis zu 4 Tagen 20,00 € jeder weiterer Tag 5,00 €	/	/	einfache Veranstaltungen 25,00 € - 500,00 €; besondere Veranstaltungen 25,00 € - 1.000,00 €	20,00 € - 500,00 €	34,00 € - 1.000,00 €	33,00 € - 800,00 €	einfach 22,00 € je Fall; erweitert 14,30 € je 15 Minuten (einschließlich baurechtlicher und/oder besonderer gaststättenrechtl. Überprüfung)
Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	34,05 €	-weggefallen-	/	/	/	50,00 € je Stunde; regelmäßige Sperrzeitverkürzung (nur bei Spielhallen angewandt) 50,00 € je Monat und 5,00 € je Stunde	regelmäßige Sperrzeitverkürzung 55 € zzgl. 1,50 € je verkürzte Stunde/Tag; Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe 15,00 € je Stunde und Tag	20,00 € - 60,00 €	24,00 € - 90,00 €; regelmäßige Sperrzeitverkürzung 66,00 € - 800,00 €	/
Weitere Gebührentatbestände	/	/	/	/	/	Gaststätten-Erlaubnis; Stellvertretungserlaubnis; Auflagen und Anordnungen etc.	Gaststätten-Erlaubnis; Stellvertretererlaubnis; Auflagen und Anordnungen etc.	Persönliche Erlaubnis; Stellvertretererlaubnis; Auflagen und Anordnungen etc.	Gaststättenerlaubnis; Stellvertretererlaubnis; Auflagen und Anordnungen etc.	Persönliche Erlaubnis; Stellvertretererlaubnis etc.
Gewerberecht										
Auskünfte aus dem Gewereregister	10,00 €	8,50 €	einfache Auskunft 7,50 €; erweiterte Auskunft 10,00 €	/	10,00 € - 15,00 €	einfache Auskunft 7,50 €; erweiterte Auskunft 12,50 €	einfache Auskunft 5,00 €; erweiterte Auskunft 10,00 €	14,00 €	14,50 €	6,20 €
Allgemeine Gebühr Gewerbesachen	/	/	/	/	/	/	/	/	/	12,60 € je 15 Minuten
Empfangsbescheinigung Gewerbeanzeige	15,00 €	17,00 €	20,00 €; nachträgliche Erteilung 15,00 €	/	20,00 €	20,00 €	20,00 €	27,00 €	7,00 € - 50,00 €	19,80 €
Erteilung einer Meldebestätigung	/	/	/	/	/	/	/	7,00 €	/	/
Korrekturmeldung (z. B. Adressänderung)	/	/	/	/	/	/	/	7,00 €	/	/
Verhinderung der Fortsetzung eines zulassungspflichtigen Betriebs	43,00 € je Stunde, max. 2.000,00 €	GVV zuständig	/	/	/	400,00 € - 2.500,00 €	100,00 € - 2.580,00 €	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen § 15 Abs. 2 GewO) 76,00 € je Stunde; Untersagung gewerblicher Tätigkeit (z. B. §§ 15 Abs. 2 und 59 GewO) 75,00 € je Stunde	131,00 € - 2.890,00 €	/
Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	94,00 € - 2.500,00 €	51,00 € - 2.500,00 €	/	/	/	250,00 € - 3.500,00 €	bis 10 Betten 400,00 €; jedes weitere Bett 20,00 € bei mehreren Erlaubnisinhaber wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiterem Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber dividiert	222,00 € - 1.500,00 €	/	14,60 € je 15 Minuten
	Zeitgebühr je Stunde 44,00 €	Zeitgebühr je Stunde 51,00 €	/	/	/	/	/	/	/	/
	zuzüglich je Bett 10,00 €	zuzüglich je Bett -weggefallen-	/	/	/	/	/	/	/	/
Erweiterung der Erlaubnis zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt	/	/	/	/	/	/	75,00 € zzgl. jedes weitere Bett 20,00 €	/	/	/
Erlaubnis zur Zurschaustellung von Personen	GVV zuständig	GVV zuständig	/	/	/	75,00 € - 3.000,00 €	150,00 € - 1.500,00 €	222,00 € - 1.500,00 €	/	/
Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	101,00 € - 641,00 €	56,50 € - 1.556,50 €	44,00 € - 500,00 €	/	/	200,00 € - 3.500,00 €	100,00 € - 1.600,00 €	152,00 € - 1.600,00 €	210,00 € - 1.600,00 €	100,00 € - 1.600,00 €
	Grundgebühr 41,00 €	Grundgebühr 56,50 €	/	/	/	/	/	/	/	/
	zuzüglich Gastwirt als Eigenaufsteller 60,00 €	zuzüglich Gastwirt als Eigenaufsteller -weggefallen-	/	/	/	/	/	/	/	/
	zuzüglich Spielhallenbetreiber als Eigenaufsteller 180,00 €	zuzüglich Spielhallenbetreiber als Eigenaufsteller -weggefallen-	/	/	/	/	/	/	/	/

Öffentliche Leistung	Winnenden (Satzung am 01.01.2010 in Kraft getreten)	Winnenden neue Kalkulation	Schwaikheim (Satzung am 17.04.2007 in Kraft getreten)	Leutenbach (Satzung am 01.06.2006 in Kraft getreten)	Berglen (Satzung am 01.07.2017 in Kraft getreten)	Waiblingen (Satzungsänderung am 01.06.2012 in Kraft getreten)	Backnang (Änderung am 04.12.2010 bekannt gemacht)	Fellbach (Satzungsänderung am 01.07.2016 in Kraft getreten)	Weinstadt (Satzungsänderung am 02.02.2012 in Kraft getreten)	Schorndorf (Satzung am 01.07.2014 in Kraft getreten)
	zuzüglich Allg. Automatenaufsteller 600,00 €	zuzüglich Allg. Automatenaufsteller 1.500,00 €	/	/	/	/	/	/	/	/
Geeignetheitsbestätigung	60,00 €	36,90 €	44,00 € - 60,00 €	/	/	45,00 €	50,00 €	93,00 €	80,00 €	44,00 €
Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit	182,00 € - 1.600,00 €	816,00 € - 1.566,00 €	44,00 € - 500,00 €	/	/	200,00 € - 2.500,00 €	150,00 € - 1.600,00 €	/	/	/
	Zeitgebühr je Stunde 44,00 €	Zeitgebühr je Stunde 66,00 €	/	/	/	/	/	/	/	/
	zuzüglich Vorteil im Einzelfall mind. 50 €	zuzüglich Vorteil im Einzelfall mind. 750 €	/	/	/	/	/	/	/	/
Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	GVV zuständig	GVV zuständig	/	/	/	200,00 € - 3.500,00 €	160,00 € - 4.400,00 €; bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiterem Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber dividiert	/	228,300 € - 5.000,00 €	176,10 €
Änderung beim Betrieb von Spielhallen	/	/	/	/	/	/	/	/	/	14,60 € je 15 Minuten
Erweiterung der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	/	/	/	/	/	/	75,00 € - 3.300,00 €	/	/	/
Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	138,00 € - 1.200,00 €	66,00 € - 1.100,00 €	/	/	/	160,00 € - 1.500,00 €	/	238,00 € - 1.500,00 €	179,00 € - 1.500,00 €	/
	Zeitgebühr je Stunde 44,00 €	Zeitgebühr je Stunde 66,00 €	/	/	/	/	/	/	/	/
	zuzüglich Vorteil im Einzelfall mind. 50 €	zuzüglich Vorteil im Einzelfall -weggefallen-	/	/	/	/	/	/	/	/
Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	GVV zuständig	GVV zuständig	/	/	/	700,00 € - 2.500,00 €	160,00 € - 1.500,00 €	238,00 € - 1.500,00 €	179,00 € - 1.500,00 €	154,20 €
Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes	138,00 € - 1.200,00 €	66,00 € - 1.100,00 €	/	/	/	160,00 € - 1.500,00 €	160,00 € - 1.500,00 €	238,00 € - 1.500,00 €	179,00 € - 1.500,00 €	/
	Zeitgebühr je Stunde 44,00 €	Zeitgebühr je Stunde 66,00 €	/	/	/	/	/	/	/	/
	zuzüglich Vorteil im Einzelfall mind. 50 €	zuzüglich Vorteil im Einzelfall -weggefallen-	/	/	/	/	/	/	/	/
Öffentliche Bestellung von Versteigern	108,00 € - 600,00 €	66,00 € - 600,00 €	/	/	/	160,00 € - 1.000,00 €	160,00 € - 750,00 €	238,00 € - 1.000,00 €	179,00 € - 750,00 €	/
	Zeitgebühr je Stunde 44,00 €	Zeitgebühr je Stunde 66,00 €	/	/	/	/	/	/	/	/
	zuzüglich Vorteil im Einzelfall mind. 20 €	zuzüglich Vorteil im Einzelfall -weggefallen-	/	/	/	/	/	/	/	/
Erteilung einer Zweitschrift (Gaststätten- und Sondererlaubnisse)	/	/	/	/	/	/	45,00 € - 100,00 €	/	/	/
Gewerbeuntersagung	43,00 € je Stunde, max. 2.000,00 €	66,00 € je Stunde, max. 2.000,00 €	/	/	/	250,00 € - 2.500,00 €	300,00 € - 2.580,00 €	371,00 € - 3.400,00 €	316,00 € - 2.900,00 €	14,60 € je 15 Minuten
Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	43,05 € je Stunde	66,00 € je Stunde	/	/	/	30,00 € - 500,00 €	80,00 € - 1.500,00 €	135,00 € - 1.500,00 €	87,00 € - 1.500,00 €	/
Fortführung des Gewerbes	/	/	/	/	/	30,00 € - 500,00 €	/	/	/	/
Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen	43,05 € je Stunde	66,00 € je Stunde	/	/	/	100,00 € - 550,00 €	100,00 € zzgl. 10 % der Gebühr der persönlichen Erlaubnis	151,00 € - 550,00 €	/	10,10 € je 15 Minuten
Erlöschen von Erlaubnissen	/	/	/	/	/	30,00 € - 500,00 €	/	/	/	/
Erteilung einer unbefristeten Reisegewerbekarte	36,05 €	110,00 €	/	/	/	Grundgebühr 100,00 € + Aufschlag 60,00 € - 470,00 €	90,00 € - 560,00 €	108,00 € - 650,00 €	105,00 € - 650,00 €	121,20 €
Erteilung einer befristeten Reisegewerbekarte	36,05 €	47,40 €	/	/	/	/	/	/	/	/
Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten	/	/	/	/	/	30,00 € - 500,00 €	/	/	/	/
Verlängerung einer befristeten Reisegewerbekarte	15,10 €	37,90 €	/	/	/	/	/	108,00 € - 650,00 €	/	20,20 €

Öffentliche Leistung	Winnenden (Satzung am 01.01.2010 in Kraft getreten)	Winnenden neue Kalkulation	Schwaikheim (Satzung am 17.04.2007 in Kraft getreten)	Leutenbach (Satzung am 01.06.2006 in Kraft getreten)	Berglen (Satzung am 01.07.2017 in Kraft getreten)	Waiblingen (Satzungsänderung am 01.06.2012 in Kraft getreten)	Backnang (Änderung am 04.12.2010 bekannt gemacht)	Fellbach (Satzungsänderung am 01.07.2016 in Kraft getreten)	Weinstadt (Satzungsänderung am 02.02.2012 in Kraft getreten)	Schorndorf (Satzung am 01.07.2014 in Kraft getreten)
Änderung einer befristeten in eine unbefristete Reisegewerbekarte	15,10 €	37,90 €	/	/	/	/	/	/	/	/
Erweiterung (Waren/Leistungen) der Reisegewerbekarte	15,10 €	29,40 €	/	/	/	/	/	108,00 € - 650,00 €	/	6,70 €
Widerruf einer Reisegewerbekarte	/	/	/	/	/	/	/	/	/	14,60 € je 15 Minuten
Adressänderung in der Reisegewerbekarte	11,69 €	8,50 €	/	/	/	/	7,00 €	/	/	6,70 €
Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	18,50 €	21,00 €	/	/	/	48,00 € je Stunde	45,00 € - 100,00 €	54,00 € - 100,00 €	52,00 € - 100,00 €	6,70 €
Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	/	/	/	/	/	/	70,00 € - 2.560,00 €	/	83,00 € - 2.600,00 €	/
Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	43,05 € je Stunde	59,50 € je Stunde	/	/	/	48,00 € je Stunde	/	54,00 € - 300,00 €	/	/
Festsetzung von Wochenmärkten	GVV zuständig	GVV zuständig	/	/	/	/	225,00 € - 1.600,00 €	/	254,00 € - 1.600,00 €	14,60 € je 15 Minuten
Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	39,24 € je Stunde	64,00 € je Stunde	/	/	/	Messen und Ausstellungen inkl. Befreiungen 200,00 € - 1.000,00 €; Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten 160,00 € - 1.000,00 €	225,00 € - 2.100,00 €	112,00 € - 2.500,00 €	254,00 € - 2.100,00 €	/
Änderung, Aufhebung, Rücknahme,... von Messen, Ausstellungen,...	43,05 € je Stunde	66,00 € je Stunde	/	/	/	50,00 € - 150,00 €	2/10 bis 6/10 der Festsetzungsgebühr, mind. 50,00 €	1/5 bis 3/5 der Festsetzungsgebühr, mind. 69,00 €	/	/
Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung	43,00 € je Stunde, max. 2.000,00 €	66,00 € je Stunde, max. 2.000,00 €	/	/	/	30,00 € - 500,00 €	/	/	/	/
Ablehnung von Anträgen und Rücknahme/Widerruf von Erlaubnissen nach dem Gewerberecht	/	/	/	/	/	/	/	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr für die beantragte oder erteilte Erlaubnis	/	/
Handwerksrecht	43,00 € je Stunde, max. 1.000,00 €	66,00 € je Stunde, max. 1.000,00 €	/	/	/	300,00 € - 1.500,00 €	130,00 € - 510,00 €	124,00 € - 700,00 €	131,00 € - 575,00 €	14,60 € je 15 Minuten
Immissionsschutzrecht	2,00 € - 2.500,00 €	2,00 € - 2.500,00 €	/	/	/	25,00 € - 2.500,00 €	Entscheidung nach der 1. BImSchV (Kleinf Feuerungsanlagen) 100,00 € - 500,00 €; Entscheidungen nach der 7. BImSchV (Verordnung zur Auswurfbegrenzung für Holzstaub) 100,00 € - 1.000,00 €	in mehrere Gebührentatbestände unterteilt 60,00 € - 2.500,00 €	/	14,60 € je 15 Minuten
Jugendschutzrecht	43,05 € je Stunde	66,00 € je Stunde	/	/	/	Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 JuSchG 25,00 € je Tag	48,00 € je Stunde	22,00 € - 200,00 €	/	14,60 € je 15 Minuten
Naturschutzrecht	2,00 € - 2.500,00 €	2,00 € - 2.500,00 €	Anordnungen nach § 33 NatSchG und Sperren gem. § 54 NatSchG je angefangene 30 Minuten 22,00 €	/	/	25,00 € - 2.500,00 €	in mehrere Gebührentatbestände unterteilt 100,00 € - 1.000,00 €	in mehrere Gebührentatbestände unterteilt 25,00 € - 5.000,00 €	/	11,70 € je 15 Minuten
Sammlungsrecht	GVV zuständig	-weggefallen-	22,00 € - 250,00 €	10,00 € - 200,00 €	10,00 € - 200,00 €	20,00 € - 150,00 €	/	/	/	9,70 € je 15 Minuten
Straßenrecht Ausnahmen und Befreiungen vom Anbauverbot	60,00 € - 8.000,00 €	67,80 € - 810,00 €	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über Gemeingebrauch hinaus 22,00 € - 250,00 €	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über Gemeingebrauch hinaus 10,00 € - 250,00 €	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über Gemeingebrauch hinaus 10,00 € - 1.000,00 €	Sondernutzungserlaubnis mit/ohne straßenverkehrsrechtl. Anordnung 10,00 € - 250,00 €	Befreiung von Anbaubeschränkungen (§ 22 Straßengesetz) 75,00 € je Stunde; Ordnungsrechtliche Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 Straßengesetz im Zusammenhang mit Sondernutzungen 78,00 € je Stunde	Ausnahmen und Befreiungen von Anbauverboten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung 30,00 € - 750,00 €; Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung 20,00 € - 250,00 €	Straßenrechtliche Sondernutzung Erlaubnis nach § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg 16,00 € - 395,00 €	Ausnahmen und Befreiungen von Anbauverboten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung und Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung 11,70 € je 15 Minuten
	Zeitgebühr je Stunde 41,00 €	Zeitgebühr je Stunde 67,80 €	/	/	/	/	/	/	/	/

Öffentliche Leistung	Winnenden (Satzung am 01.01.2010 in Kraft getreten)	Winnenden neue Kalkulation	Schwaikheim (Satzung am 17.04.2007 in Kraft getreten)	Leutenbach (Satzung am 01.06.2006 in Kraft getreten)	Berglen (Satzung am 01.07.2017 in Kraft getreten)	Waiblingen (Satzungsänderung am 01.06.2012 in Kraft getreten)	Backnang (Änderung am 04.12.2010 bekannt gemacht)	Fellbach (Satzungsänderung am 01.07.2016 in Kraft getreten)	Weinstadt (Satzungsänderung am 02.02.2012 in Kraft getreten)	Schorndorf (Satzung am 01.07.2014 in Kraft getreten)
	zuzüglich Vorteil im Einzelfall mind. 20 €	zuzüglich Vorteil im Einzelfall -weggefallen-	/	/	/	/	/	/	/	/
Wasserrecht										
Amtshandlungen nach dem Wasserrecht (Wassergesetz)	50,00 € - 30.700,00 €	50,00 € - 30.700,00 €	/	/	/	/	in mehrere Gebührentatbestände unterteilt 69,00 € - 1.000,00 €	70,00 € - 10.000,00 €	/	in mehrere Gebührentatbestände unterteilt 9,90 € je 15 Minuten - 13,40 € je 15 Minuten
Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG	/	15,00 €	/	/	/	/	/	/	/	/
Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68b Abs. 7 WG)	/	/	je angefangene 30 Minuten 22,00 €	/	40,00 € - 150,00 €	/	69,00 € je Stunde	/	/	/
Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	/	/	je angefangene 30 Minuten 22,00 €	/	40,00 € - 150,00 €	/	69,00 € je Stunde	/	/	/
Waffenrecht										
Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	50,00 € - 300,00 €	134,00 € - 689,00 €	/	/	/	für Waffensammler (rote WBK) 250,00 €; infolge Erbfalls 50,00 €	/	grüne WBK 51,00 €; gelbe WBK 77,00 €; Erben 77,00 €; rote WBK für Waffensachverständige 136,00 €; rote WBK für Waffensammler 170,00 €	grüne WBK - mit Bedürfnisprüfung 72,00 €; grüne WBK - ohne Bedürfnisprüfung 46,00 €; grüne WBK - Erbfälle 68,00 € - 500,00 €; gelbe WBK 68,00 €; rote WBK - Waffensammler 240,00 €	grüne WBK 53,80 €; gelbe WBK 53,80 €; Jäger (§ 13 Abs. 1 und 2 WaffG) 40,40 €; Erben und Jäger (§ 13 Abs. 3 WaffG) 33,60 €; rote WBK für Waffensammler 202,00 €
Eintragung/Austragung in eine Waffenbesitzkarte	10,00 € - 180,00 €	10,00 € - 118,00 €	/	/	/	Eintrag auf WBK für Jäger und Sportschützen (grüne WBK) 50,00 €; Voreintrag auf WBK für Sportschützen (grüne WBK) 50,00 €; Eintrag auf WBK für Sportschützen mit Munitionserwerb (gelbe WBK) 70,00 €; Austragung einer Waffe aus WBK 20,00 € je Waffe	/	Dateneinträge bzw. -austräge in bereits ausgestellte grüne, gelbe, rote WBK 26,00 €; Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die grüne WBK 10,00 €	Erweiterung oder Austrag einer WBK (außer Sammler und Jäger) 25,00 €; Sammler und Jäger 20,00 €; Eintrag einer Erwerbsberechtigung (Voreintrag) 40,00 €; Munitionserwerb auf WBK 20,00 €	Eintragung in bereits ausgestellte WBK Jäger und Erben 20,20 €; grüne WBK 10,10 €; Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb 20,20 €
Ausstellung eines kleinen Waffenscheines	50,00 € - 300,00 €	82,00 € - 218,00 €	/	/	/	50,00 €	/	147,00 €	55,00 €	40,40 €
Erteilung/Verlängerung eines europäischen Feuerwaffenpasses	20,00 € - 50,00 €	11,00 € - 150,00 €	/	/	/	Ausstellung 50,00 €; Verlängerung 20,00 €; Eintragung jeder weiteren Waffe 20,00 €	/	51,00 €; Verlängerung 26,00 €	17,00 € - 100,00 €	40,40 €; Verlängerung 13,40 €
Ausstellung/Verlängerung eines Waffenscheines	100,00 € - 500,00 €	286,00 € - 736,00 €	/	/	/	250,00 €; in den Fällen des § 28 Abs. 1 WaffG (Bewachungsfirmen) 500,00 €	/	204,00 €; Verlängerung 102,00 €	150,00 €; Verlängerung 76,00 €; Waffenschein für Gewerbe mit mehreren Personen 260,00 €; Verlängerung 130,00 €	101,00 €; Bewachungsunternehmen 202,00 €; Verlängerung 60,60 € bzw. 101,00 €
Regelüberprüfungen	gebührenfrei	gebührenfrei	/	/	/	einer Schießstätte 35,00 € - 500,00 €	/	gebührenfrei	/	/
Freiwillige Abgabe von Waffen	gebührenfrei	gebührenfrei	/	/	/	/	/	/	/	/
Weitere Gebührentatbestände	/	/	/	/	/	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte etc.	/	Eintragung eines Mitberechtigten zur Ausstellung Gemeinsamer Waffenbesitzkarte etc.	Einwilligung/Erlaubnis bei grenzüberschreitenden waffenrechtlichen Vorgängen etc.	/
Erstellung mehrsprachiger Formulare (Übersetzungshilfen)										
bzgl. einer Geburts-, Ehe- oder Sterbeurkunde	/	16,70 €	/	/	/	/	/	/	/	/
für Ehefähigkeitszeugnis	/	16,70 €	/	/	/	/	/	/	/	/
im Bereich Meldebescheinigungen	/	15,50 €	/	/	/	/	/	/	/	/

Öffentliche Leistung	Winnenden (Satzung am 01.01.2010 in Kraft getreten)	Winnenden neue Kalkulation	Schwaikheim (Satzung am 17.04.2007 in Kraft getreten)	Leutenbach (Satzung am 01.06.2006 in Kraft getreten)	Berglen (Satzung am 01.07.2017 in Kraft getreten)	Waiblingen (Satzungsänderung am 01.06.2012 in Kraft getreten)	Backnang (Änderung am 04.12.2010 bekannt gemacht)	Fellbach (Satzungsänderung am 01.07.2016 in Kraft getreten)	Weinstadt (Satzungsänderung am 02.02.2012 in Kraft getreten)	Schorndorf (Satzung am 01.07.2014 in Kraft getreten)
Öffentlich-rechtliche Namensänderungen - ab 01.10.2021										
Änderung eines Familiennamens	/	66,90 € je Std.	/	/	/	100,00 € - 1.000,00 €	/	100,00 € - 1.000,00 €	80,00 € - 1.000,00 €	/
Änderung eines Vornamens	/	66,90 € je Std.	/	/	/	100,00 € - 500,00 €	/	50,00 € - 250,00 €	40,00 € - 200,00 €	/
Weitere Gebührentatbestände			Allgemeine Genehmigungen; Allgemeine Gutachten	Genehmigungen; Gutachten	Allgemeine Genehmigungen; Allgemeine Gutachten; Grundstücksverkehr; Standesamtliche Trauungen/ Eheschließungen	Duplikat eines Bescheides erstellen; Genehmigungen; Giftschein; Hinterlegungen; Polizeirecht; Reproduktion in Büchern, Broschüren etc.; Vorkaufsrecht; Sprengstoffe; Standesamtliche Trauungen/ Eheschließungen	Genehmigungen; Polizeirecht; Wohnungsbindung	Besondere Verwaltungsgebühr; Genehmigungen; Allgemeine Aufgaben der Polizeibehörde; Spielrecht; Sprengstoffe; Wohnungseigentums- gesetz; Abwasser; Standesamt/ Personenstandswesen	Genehmigungen; Gutachten; Erteilen eines Wohnberechtigungsscheines; Tätigwerden der Verwaltung im Rahmen von verfahrensfreien Vorhaben; Ladenschlussgesetz; Personenstands- angelegenheiten; Kampfhunde; Sprengstoffrecht	Archivwesen; Brandverhütungsschau; Denkmalschutzrechtliche Genehmigung; Ladenschluss; Ausstellung einer weiteren Lohnsteuerkarte; Polizeirecht; Wohnraumbescheinigung; Auskunft Beiträge; Ausstellung Wohnberechtigungsschein; Abwasser; Stadtmuseum und Galerie für Kunst und Technik

Die Städte Backnang und Fellbach werden die Verwaltungsgebühren voraussichtlich 2020 neu kalkulieren. Die restlichen o. g. Städte und Kommunen haben noch keinen konkreten Zeitpunkt für eine Neukalkulation festgelegt.